

Er nimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Goslar die repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft Hahnenklee wahr.

Der Ortsrat der Ortschaft Hahnenklee ist in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu hören, die ausschließlich das Gebiet der Ortschaft Hahnenklee betreffen oder unmittelbar die Interessen der Ortschaft Hahnenklee berühren. Er bereitet die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Goslar vor und hat auf deren Verlangen die Beschlußvorlagen zu erarbeiten.

Legt der Ortsrat der Ortschaft Hahnenklee in diesen Angelegenheiten eigene Beschlußvorlagen vor, so ist hierüber ein Beschluß des Verwaltungsausschusses und — soweit dieser zuständig ist — des Rates der Stadt Goslar herbeizuführen.

- c) Der Verwaltungsausschuß der Stadt Goslar wird durch einen Beigeordneten aus der Kurortgemeinde Hahnenklee-Bockswiese (Oberharz) erweitert.

Dabei wird davon ausgegangen, daß der Verwaltungsausschuß außerdem durch 3 Beigeordnete aus der Stadt Oker und je einen Beigeordneten aus den Gemeinden Hahndorf und Jerstedt erweitert wird, so daß die Zahl der Beigeordneten insgesamt 14 beträgt.

Die Beigeordneten müssen Mitglieder des Rates der Stadt Goslar sein.

- d) Die nach den §§ 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gebildeten Fachausschüsse der Stadt Goslar bleiben bestehen.

Sie bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Goslar vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich das Gebiet der eingegliederten Gemeinden betreffen.

- e) Die Befugnisse des Stadtdirektors nimmt der bisherige Oberstadtdirektor der Stadt Goslar — bei seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter — wahr.

§ 9

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Die Stadt Goslar tritt in die Rechtsverhältnisse der Beamten, Ruhegehaltsempfänger, Angestellten und Arbeiter der Kurortgemeinde Hahnenklee-Bockswiese (Oberharz) ein.

§ 10

Bildung eines Ortsrates

In der Hauptsatzung ist zu bestimmen, daß in der bisherigen Kurortgemeinde Hahnenklee-Bockswiese (Oberharz) ein Ortsrat gebildet wird, der nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aufgelöst werden kann.

§ 11

Aufgaben des Ortsrates

(1) Folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Goslar sind dem Ortsrat für den Stadtteil Hahnenklee zur eigenen Entscheidung zu übertragen:

- Benennung der auf den Stadtteil Hahnenklee entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH;
- Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH; für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) Der Ortsrat ist zu hören

- bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Kurbereich im Stadtteil Hahnenklee;
- bei Haushaltsmaßnahmen, die ausschließlich den Stadtteil Hahnenklee betreffen; im übrigen kann der Ortsrat derartige Maßnahmen vorschlagen;
- zur Verleihung des Paul-Linke-Ringes.

§ 12

Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Kurortgemeinde Hahnenklee-Bockswiese (Oberharz) bleibt als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar bestehen. Die Führung obliegt einem Ortsbrandmeister, der für den Stadtteil Hahnenklee ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters ist.

§ 13

Schiedsmannsbezirk

Der Stadtteil Hahnenklee ist eigener Schiedsmannsbezirk. Bis zur Bestellung des Schiedsmannes werden die Schiedsmannsaufgaben durch den bisherigen Schiedsmann wahrgenommen.

§ 14

Rechtsgültigkeit, Änderung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit behalten.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zugleich mit dem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. 2. 1972 (Nieders. GVBl. S. 125) in Kraft. Gleichzeitig wird der am 18. Januar 1972 unterzeichnete Eingliederungsvertrag aufgehoben.

Goslar, 16. Juni 1972

Für die Stadt Goslar:

Degenhardt	Scholz
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Hahnenklee-Bockswiese (Oberharz), 16. Juni 1972

Für die Kurortgemeinde Hahnenklee-Bockswiese (Oberharz):	
Heusterberg	Jacobs
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Auf Grund der mir vom Herrn Niedersächsischen Minister des Innern mit Erlaß vom 21. 9. 1970 — III/1 (c) - 330.202 /2 — übertragenen Befugnisse genehmige ich gemäß § 19 Abs. 1 NGO den vorstehenden Vertrag mit Ausnahme des § 10.

Braunschweig, den 20. Juni 1972

Der Präsident

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

In Vertretung

Renner

106.10031 N (15)

(LS)

166.

Bestimmungen

aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Hohegeiß in die Stadt Braunlage

auf Grund des § 6 des Harzgesetzes vom 29. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 125).

Gemäß § 19 (2) NGO werden — nachdem ein Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Braunlage und der Gemeinde Hohegeiß nicht zustande gekommen ist — folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Braunlage wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hohegeiß.

(2) Die Stadt Braunlage ist gehalten, die Ortschaft Hohegeiß so zu fördern, daß ihre Entwicklung als heilklimatischer Kurort durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Benennung von Gemeindeteilen

Der Name „Hohegeiß“ wird für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hohegeiß als Ortschaftsbezeichnung (§ 13 Satz 3 NGO) weitergeführt. Er soll in das amtliche Wohnplatzverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3

Einzelne Neuwahl

In der Stadt Braunlage findet eine einzelne Neuwahl nach § 43 NKWG statt.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hohegeiß werden in den Dienst der Stadt Braunlage übernommen. Der bisherige Gemeindedirektor der Gemeinde Hohegeiß wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(2) Die Stadt Braunlage ist gehalten, gegenüber den übernommenen Angestellten und Arbeitern keine Kündigung auszusprechen, die mit der Eingliederung der Gemeinde Hohegeiß in die Stadt Braunlage in Verbindung steht.

(3) Sitz der Verwaltung der erweiterten Stadt Braunlage ist das Rathaus der Stadt Braunlage. Die Stadt Braunlage hat in der Ortschaft Hohegeiß zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle einzurichten. Die Sprechzeiten setzt der Stadtdirektor fest.

(4) Die Verwaltungsaußenstelle kann sämtliche Eingaben und Anträge der Bürger und Einwohner der Ortschaft Hohegeiß entgegennehmen. Es steht den Bürgern und Einwohnern im übrigen frei, die Verwaltung im Rathaus Braunlage aufzusuchen.

§ 5

Einrichtungen

(1) Die in der Gemeinde Hohegeiß bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt für die Ortschaft Hohegeiß als Ortswehr der gemeinsamen Wehr der Stadt Braunlage erhalten. Sie wird als „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunlage, Ortschaft Hohegeiß“ bezeichnet. Die bereits in der Gemeinde Hohegeiß vorhandenen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr Hohegeiß haben der Gruppe Hohegeiß zu verbleiben. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunlage, Ortschaft Hohegeiß, wird finanziell im Rahmen des Durchschnitts der Haushaltsmittel der letzten 3 Rechnungsjahre der Gemeinde Hohegeiß im Abschnitt 71 „Feuerlöschwesen“ des Haushaltsplanes der Stadt Braunlage berücksichtigt. Die Steigerungen der Haushaltsmittel sind entsprechend der Steigerungsrate der Mittel für die „Freiwillige Feuerwehr Braunlage“ vorzusehen.

(2) Dem bisherigen Gemeindebrandmeister der Gemeinde Hohegeiß wird die Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunlage, Ortschaft Hohegeiß, übertragen. Er ist Stellvertreter des Stadtbrandmeisters für die Ortschaft Hohegeiß und führt die Dienstbezeichnung „Ortsbrandmeister“.

(3) Die Stadt Braunlage bildet zusammen mit der eingliedernden Gemeinde Hohegeiß gemäß § 52 Personalstandsgesetz einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesbeamten der erweiterten Stadt Braunlage obliegt den bisherigen Standesbeamten der Stadt Braunlage.

(4) Die Stadt Braunlage ist gehalten, dafür einzutreten, daß die bisherige Gemeindepflegestation in Hohegeiß erhalten bleibt. Notfalls wird für die Betreuung durch die Gemeindepflegestation Braunlage Sorge zu tragen sein.

(5) Der bisherige Schiedsmannbezirk Hohegeiß bleibt bestehen.

(6) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Hohegeiß bleibt bestehen.

§ 6

Ortsrecht

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht besondere Regelungen getroffen sind, tritt das Ortsrecht der Stadt Braunlage in der Ortschaft Hohegeiß am 1. Juli 1972 in Kraft.

Das entgegenstehende Ortsrecht tritt gleichzeitig außer Kraft. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohegeiß für das Rechnungsjahr 1972 gilt weiter; bei Bedarf können Nachtragshaushaltssatzungen, die die Ortschaft Hohegeiß betreffen, beschlossen werden.

(2) Die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinde Hohegeiß gelten unbefristet weiter, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden. Soweit die Bebauungspläne noch keine Rechtskraft erlangt haben, werden sie vom Rat der Stadt Braunlage in der derzeit bestehenden Form weiter bearbeitet.

(3) Die Straßenreinigung in der Ortschaft Hohegeiß ist entsprechend der Satzung der Stadt Braunlage über die Straßenreinigung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Braunlage über die Straßenreinigung durchzuführen.

(4) Hinsichtlich der Müllabfuhr bleibt es zunächst bei der bestehenden Regelung. Die Stadt Braunlage hat in den bestehenden Vertrag zwischen dem Unternehmer Andreas Simon und der Gemeinde Hohegeiß einzutreten. Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages Simon / Gemeinde Hohegeiß tritt auch die Satzung der Gemeinde Hohegeiß, die bis dahin weitergilt, außer Kraft.

(5) Die Kurtaxordnung und die Friedhofsordnung gelten als Ortsrecht mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

(6) Da in der Ortschaft Hohegeiß noch Maßnahmen nach der Erschließungsbeitragssatzung abzurechnen sind, gilt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohegeiß zunächst weiter bis sämtliche bis zum 1. Juli 1972 begonnenen Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

§ 7

Steuern

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen gelten in der Ortschaft Hohegeiß die für die Stadt Braunlage geltenden Realsteuerhebesätze.

(2) Die Hundesteuer wird in der Ortschaft Hohegeiß stufenweise den Steuersätzen der Stadt Braunlage angepaßt, und zwar werden erhoben:

1973 für den 1. Hund	20,— DM
für den 2. Hund	28,— DM
für jeden weiteren Hund	41,— DM
1974 für den 1. Hund	28,— DM
für den 2. Hund	38,— DM
für jeden weiteren Hund	57,— DM

Ab 1975 werden die vollen Steuersätze der Stadt Braunlage erhoben.

§ 8

Rücklagen

Die bei dem Zusammenschluß in der Gemeinde Hohegeiß vorhandenen Rücklagen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 9

Kurbetrieb

(1) Die Stadt Braunlage ist gehalten, sich dafür einzusetzen, daß

- der Kurbetrieb in Hohegeiß auf die Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH übertragen wird,
- die Stadt Braunlage in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH durch mindestens einen Vertreter aus der Ortschaft Hohegeiß vertreten wird,
- in Hohegeiß eine Geschäftsstelle der Kurverwaltung unterhalten und ausreichend besetzt wird,
- die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hohegeiß, die im Bereich der Kurverwaltung beschäftigt sind, von der Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH übernommen werden, sofern sie es wünschen,
- die in der Ortschaft Hohegeiß eingenommene Kurtaxe ausschließlich für Zwecke dieser Ortschaft verwendet wird,

f) die Werbung für den Fremdenverkehr der Ortschaft Hohegeiß unter dem Namen „Heilklimatischer Kurort Hohegeiß“ erfolgt.

(²) Die Stadt Braunlage ist gehalten, in der Ortschaft Hohegeiß den Bau eines Kurhauses, den Umbau des Schwimmbades und den Ausbau des Kurparkes zu Ende zu führen. Sie hat ferner weiter zu verfolgen den Bau einer Liegehalle im Kurpark, den Bau einer Konzertschale, den Bau einer Rodelbahn, die Schaffung eines Ortsrundweges, den Ausbau von Kurübungswegen, die Schaffung einer Kurparkanlage auf dem von der Norddeutschen Landesbank zu erwerbenden Gelände sowie den Ausbau von Wintersporteinrichtungen.

Soweit diese Aufgaben auf die Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH übergehen, hat sich die Stadt Braunlage dafür einzusetzen, daß die Gesellschaft entsprechend dieser Verpflichtung verfährt.

§ 10

Aufgabenerledigung

Die Stadt Braunlage ist gehalten, in der Ortschaft Hohegeiß im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, vorbehaltlich eventuell notwendig werdender Genehmigungen und Zustimmungen durch die Aufsichtsbehörde, folgende Vorhaben durchzuführen:

1. Die Straßen, Wege und Plätze sind weiter auszubauen und zu unterhalten.
2. Die Straßenbeleuchtung ist weiter zu verbessern und zu erweitern.
3. Eine Verbesserung und Verbilligung der Busverbindung zwischen Braunlage und Hohegeiß ist mit Nachdruck anzustreben.
4. Die Fertigstellung des zweiten Sportplatzes ist zu ermöglichen.
5. Der Bau eines Feuerwehrgerätehauses ist baldmöglichst zu verwirklichen, um die Unterbringung der Fahrzeuge zu sichern und den Ausstattungsstand an den der Freiwilligen Feuerwehr Braunlage anzugleichen.
6. Der Bau eines Kindergartens ist weiter zu verfolgen.
7. Die Errichtung einer Vorschulklasse ist zu fördern.

§ 11

Ortsrat

(¹) In der Hauptsatzung der Stadt Braunlage ist vorzusehen, daß für die „Ortschaft Hohegeiß“ (§ 55 NGO) ein Ortsrat (§ 55a NGO) mit sieben Mitgliedern gewählt wird und Ratsherren, die in der Ortschaft Hohegeiß wohnen, dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören. Aus der Mitte des Orsrates wird der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt.

(²) Die Entschädigung der Mitglieder des Orsrates richtet sich nach den für die Mitglieder des Rates der Stadt Braunlage geltenden Vorschriften.

§ 12

Aufgaben des Orsrates

(¹) In der Hauptsatzung der Stadt Braunlage ist vorzusehen, daß dem Ortsrat folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft Hohegeiß im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel zur eigenen Entscheidung übertragen werden:

- a) die Beschlußfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereien, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- b) die Beschlußfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter a) genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind,
- c) die Benennung von Schiedsmännern sowie von Schöffen und Geschworenen.

(²) In folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft Hohegeiß ist — nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunlage — der Ortsrat zu hören:

- a) die Änderung der Grenzen der Ortschaft,
- b) die Benennung von Straßen und Plätzen,
- c) die Bestellung des Leiters einer Verwaltungsstelle für die Ortschaft,
- d) die Bestellung des Ortsbrandmeisters,
- e) die Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
- f) die Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortsrat zur Verfügung gestellt werden,
- g) die Aufstellung von Bauleitplänen und der Erlass von Veränderungssperren gemäß § 14 BBauG,
- h) die Planung von Volksschulen,
- i) die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- j) die Veranstaltung von Märkten aller Art,
- k) die Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
- l) die Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen,
- m) die Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festzüge),
- n) die Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und Heimatgedankens,
- o) vor Festsetzung der Kurtaxe für die Ortschaft Hohegeiß,
- p) Wahl der Vertreter der Stadt Braunlage in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH, die aus der Ortschaft Hohegeiß kommen.

§ 13

Maßnahmen besonderer Art

Die Benutzung der Sportanlagen, der Stadtbücherei und der übrigen öffentlichen Einrichtungen sind den Schulen, Vereinen, Verbänden und Einwohnern der Ortschaft Hohegeiß zu denselben Bedingungen einzuräumen, die für die entsprechenden Benutzergruppen der Stadt Braunlage gelten.

Die von der Stadt den Vereinen eingeräumten Vergünstigungen sind auch den Vereinen der Ortschaft Hohegeiß einzuräumen.

§ 14

Hauptsatzung der Stadt Braunlage

Die Stadt Braunlage ist gehalten, ihre Hauptsatzung entsprechend den getroffenen Bestimmungen bis zum 1.7.1972 zu ändern.

§ 15

Diese Bestimmungen werden am 1.7.1972 wirksam.

Braunlage, den 21. Juni 1972

Landkreis Blankenburg
Der Oberkreisdirektor
Seidel

167.

Gebietsänderungsvertrag aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Bilderlahe, Engelade, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg und Münchehof in die Stadt Seesen.

Auf Grund der Ratsbeschlüsse der
Stadt Seesen vom 1. Juni 1972
und der Gemeinden
Bilderlahe vom 14. Juni 1972
Engelade vom 9. Juni 1972
Herrhausen vom 8. Juni 1972
Ildehausen vom 31. Mai 1972
Kirchberg vom 6. Juni 1972
Münchehof vom 13. Juni 1972

wird gem. § 19 NGO folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen: